



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

An alle
Clearing Center

per E-Mail

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: ROI Wächter

Tel. 0800/8007-545-1

ServiceDesk@itzbund.de

15.10.2025

Betreff: ATLAS – Info 0853/2025 (Korrektur)

GZ: 06010302#0015#0853 – 0853/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES) - Umsetzung des Art. 329 Abs. 7a UZK-IA zum 15.12.2025; Ausfuhr von Nicht-Unionswaren und verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit vorgezogener Ausgangs-abfertigung

Mit der am **15.12.2025** in Kraft tretenden EU-weiten **Umsetzung von AES** ändern sich die Regeln für die Ausfuhr von Sendungen mit Nicht-Unionswaren und verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Künftig **entfällt** die Möglichkeit der **vorgezogenen Ausgangsabfertigung** im Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr unter Nutzung des durchgehenden Beförderungsvertrages für **verbrauchsteuerpflichtige Waren** (sowohl unter Steueraussetzung als auch die des steuerrechtlich freien Verkehrs) sowie für **Nicht-Unionswaren**, die wiederausgeführt werden (Art. 329 Abs. 7 a UZK-IA).

Für Nicht-Unionswaren und verbrauchsteuerpflichtige Waren besteht weiterhin die Möglichkeit, z.B. die Ausgangsabfertigung im Binnenland bei Eröffnung eines T1 Versandverfahrens durchzuführen (Art. 329 Abs. 5 UZK-IA). In den übrigen Fällen (Unionswaren) kann weiterhin bei Vorliegen eines durchgehenden Beförderungsvertrages

auch dann direkt (im Binnenland) zum Ausgang gestellt werden, wenn die Waren zunächst EU-intern transportiert und erst anschließend in einen Drittstaat ausgeführt werden (Art. 329 Abs. 7 UZK-IA).

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.